

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken
und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74 geändert worden, ist folgende Satzung:

Die Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) vom 8. Mai 1978 (AM Nr. 20 vom 27.05.1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021 (AM Nr. 23 vom 09.06.2021), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO. Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 EURO, der/die Stellvertreter/in 140,00 EURO und der/die Schriftführer/in erhält zusätzlich monatlich 110,00 EURO. § 12 der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Abs 2 erhält folgende Fassung:

(2) Darüber hinaus finden für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entgangenen Verdienst (Verdienstausfall für Arbeiter und Angestellte) die Bestimmungen der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 rückwirkend in Kraft.